

## Lesefassung

### Satzung der Stadt Plauen über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

vom 05.12.2023

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung		Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum
Satzung	20.12.2022	37/22-33	05.12.2023	61	11.12.2023	2023/422	01.01.2023

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, des § 7 Absatz 1 des Sächsisches Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, der §§ 2, 9 und 15 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 1 des Sächsisches Verwaltungskosten-gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich / Gebührenpflicht

- (1) Diese Satzung gilt für den Hauptfriedhof der Stadt Plauen und den Friedhof Kauschwitz.
- (2) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

##### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
  - Erwerber / Inhaber eines Grabnutzungsrechtes ist,
  - eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
  - sich gegenüber der Stadt Plauen zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

##### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht ist, der in dieser Satzung beschrieben ist.
- (2) Auf die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr können freiwillige Vorausleistungen geleistet werden. In diesen Fällen wird ein Vorauszahlungszuschlag in Höhe von 10% auf die Gebühr erhoben.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
- (4) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt entsprechend für die Vorausleistungen nach Absatz 2 und 3.

## II. Gebührentarif

### 1. Überlassung von Grabstellen

#### 1.1 Erdbestattungsstellen

(Bei mehrstelligen Grabstellen gilt die Gebühr je Grablager.)

1.1.1	Kindergrabstelle (für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene) für 10 Jahre	61,50 €
1.1.2	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres für 20 Jahre	123,00 €
1.1.3	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres für 20 Jahre	195,00 €
1.1.4	Reihenstelle für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	307,00 €
1.1.5	Reihenstelle nach Wahl für 20 Jahre	368,00 €
1.1.6	Gartenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	429,50 €
1.1.7	Parkstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	493,50 €
1.1.8	Parkstelle in bevorzugter Lage für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	613,50 €
1.1.9	Mauerstelle für 20 Jahre (Friedhof Kauschwitz)	429,50 €

#### 1.2 Feuerbestattungsstellen

1.2.1	Urnen-Reihenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	150,00 €
1.2.2.	Urnen-Wahlstelle für 20 Jahre	250,00 €
1.2.3	Urnen-Gartenstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	350,00 €
1.2.4	Urnenparkstelle für 20 Jahre (Hauptfriedhof)	450,00 €

1.3 Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Mindestruhezeit hinaus beträgt pro Jahr der Verlängerung bei Kindergrabstellen nach 1.1.1 1/10 und bei allen anderen Grabstellen 1/20 der entsprechend geltenden Gebühren für die Überlassung.

### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Kalenderjahr und Grabstelle unabhängig von der Bestattungsart 20,00 €  
Für das Jahr, in dem das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erstmalig vergeben wird, wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

### 3. Durchführung von Bestattungen

#### 3.1 Erdbestattung

Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, 4 Sargträger, Benutzung Transportwagen, Sarg ablassen

3.1.1	Erdbestattung in eine Einzelgrabstelle	
3.1.1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene	entgeltfrei
3.1.1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	409,00 €
3.1.1.3	für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	613,50 €
3.1.1.4	für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres	945,00 €
3.1.2	Erdbestattung in einer Rasen-Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Namensnennung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und gärtnerischer Pflege für 20 Jahre Ruhezeit	
3.1.2.1	Erdbestattung in einer Rasen-Gemeinschaftsgrabanlage	2.800,00 €
3.1.2.2	Erdbestattung in eine Doppelstelle in einer Rasen-Gemeinschaftsgrabanlage mit Reservierung eines zweiten Grablagers für 20 Jahre	3.800,00 €
3.1.2.3	Erdbestattung in ein reserviertes Grablager einer Doppelstelle in einer Rasen-Gemeinschafts- grabanlage	1.800,00 €
3.1.2.4	Verlängerung der Nutzungszeit einer Doppelstelle in einer Rasen-Gemeinschafts- grabanlage bei Durchführung einer Erdbestattung in ein reserviertes Grablager auf 20 Jahre oder zum Erhalt der Bestattungsoption des zweiten Grablagers pro Stelle und Kalenderjahr	60,00 €
3.1.3	Erdbestattung im muslimischen Grabfeld einschließlich Friedhofsunterhaltungs- gebühr und gärtnerischer Pflege der Grabanlage für 20 Jahre Ruhezeit	
3.1.3.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, für Fehlgeborene und Totgeborene	465,00 €
3.1.3.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.200,00 €
3.1.3.3	für Verstorbene ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	1.750,00 €
3.1.3.4	für Verstorbene ab Vollendung des 13. Lebensjahres	<b>2.250,00 €</b>
3.2	<u>Urnenbeisetzung</u> Öffnen, Ausgrünen und Schließen des Grabes, Urnenträger	
3.2.1	Beisetzung einer Urne in eine Einzelgrabstelle	
3.2.1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	entgeltfrei
3.2.1.2	für Verstorben ab Vollendung des 2. Lebensjahres	150,00 €
3.2.2	Pflegegrabanlage Beisetzung einer Urne in ein Pflegegrab einschließlich Grabmal, gärtnerischer Gestaltung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 20 Jahre	
3.2.2.1	Beisetzung einer Urne in ein Pflege-Einzelgrab	2.550,00 €

3.2.2.2	Beisetzung einer Urne in ein Pflege-Partnergrab	2.650,00 €
3.2.2.3	Beisetzung einer zweiten Urne in ein bestehendes Pflege-Partnergrab einschließlich Namensnachtrag	520,00 €
3.2.2.4	Verlängerung der Nutzungszeit eines Pflege-Partnergrabes bei Durchführung der zweiten Beisetzung auf 20 Jahre oder zum Erhalt der Bestattungsoption des Partners pro Kalenderjahr	90,00 €
3.2.3	Beisetzung einer Urne in eine Gemeinschaftsanlage (GA) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre Ruhezeit	
3.2.3.1	Gemeinschaftsanlage in Rasenfläche (Grüne Wiese)	715,00 €
3.2.3.2	Gemeinschaftsanlage in abgegrenzten Grabfeldern mit Bepflanzung (Rosen GA)	920,00 €
3.2.3.3	Gemeinschaftsanlage in abgegrenzten Grabfeldern, mit Bepflanzung und Namensnennung der Bestatteten auf einem Gemeinschaftsgrabmal (GA Grabmal)	1.235,00 €
3.2.4	Urnepark Beisetzung einer Urne im Urnepark einschließlich Grabplatte, Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege für 20 Jahre	
3.2.4.1	Beisetzung einer Urne am Fuß eines Baumes - Einzelgrab	2.450,00 €
3.2.4.2	Beisetzung einer Urne an einem Großstrauch - Einzelgrab	2.250,00 €
3.2.4.3	unbesetzt	
3.2.4.4	Beisetzung einer Urne am Fuß eines Baumes – Partnergrab	2.600,00 €
3.2.4.5	Beisetzung einer zweiten Urne in ein bestehendes Partnergrab am Fuß eines Baumes	470,00 €
3.2.4.6	Verlängerung der Nutzungszeit einer Partnergrabstelle am Fuß eines Baumes bei Durchführung der zweiten Beisetzung auf 20 Jahre oder zum Erhalt der Bestattungsoption des Partners pro Kalenderjahr	95,00 €
3.2.4.7	Beisetzung einer Urne an einem Großstrauch – Partnergrab	2.400,00 €
3.2.4.8	Beisetzung einer zweiten Urne in ein bestehendes Partnergrab an einem Großstrauch	470,00 €
3.2.4.9	Verlängerung der Nutzungszeit einer Partnergrabstelle an einem Großstrauch bei Durchführung der zweiten Beisetzung auf 20 Jahre oder zum Erhalt der Bestattungsoption des Partners pro Kalenderjahr	90,00 €
3.2.4.10	Zuschlag für die Beschriftung der Grabplatte mit Vor- und Zunamen in einem Einzelgrab und des Erstbestatteten in einem Partnergrab	250,00 €
3.2.4.11	Zuschlag für die Nachbeschriftung der Grabplatte mit Vor- und Zunamen bei Durchführung der zweiten Beisetzung in einem Partnergrab	350,00 €
3.2.5	Gemeinschafts-Wandgrabstelle Friedhof Kauschwitz Beisetzung einer Urne in die Gemeinschafts-Wandgrabstelle Friedhof Kauschwitz einschließlich Namensnennung, Friedhofsunterhaltungsgebühr und gärtnerischer Pflege für 20 Jahre	

3.2.5.1	Beisetzung einer Urne in die Gemeinschafts-Wandgrabstelle	2.950,00 €
3.2.5.2	Reservierungen einer Urneneinzel- oder Urnendoppelstelle in der Gemeinschafts-Wandgrabstelle für 20 Jahre pro Stelle	2.375,00 €
3.2.5.3	Beisetzung in eine reservierte Urnenstelle in der Gemeinschafts-Wandgrabstelle einschließlich Namensnennung	600,00 €
3.2.5.4	Verlängerung der Nutzungszeit einer reservierten Urneneinzel- oder Urnendoppelstelle in der Gemeinschafts-Wandgrabstelle bei Durchführung einer Beisetzung auf 20 Jahre oder zum Erhalt der Bestattungsoption einschließlich gärtnerische Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Stelle und Kalenderjahr	100,00 €
3.3	Ausgrabung einer Urne	250,00 €

#### **4. Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen**

4.1	Zustimmung für das Aufstellen eines stehenden Grabmales, Grabkreuzes oder einer vergleichbaren baulichen Anlage einschließlich der jährlichen Standfestigkeitsprüfung	95,00 €
4.2	Zustimmung für das Setzen eines liegenden Grabmales oder einer vergleichbaren baulichen Anlage	40,00 €

#### **5. Verwaltungskosten**

Es gilt ergänzend die Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten in der jeweils geltenden Fassung.

#### **6. Leistungen des Krematoriums**

6.1	Einäscherung eines Verstorbenen einschl. Nebenleistungen, mit Ausnahme des Falls von Nr. 6.2. – inklusive 19 % Mehrwertsteuer	249,90 €
6.2.	Einäscherung von Fehlgeburten, Totgeborenen und Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres einschl. Nebenleistungen – inklusive 19 %Mehrwertsteuer	95,20 €
6.3	Benutzung des Kühlraumes Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes wird für Leichen, die im Krematorium der Stadt Plauen eingeäschert werden oder auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen erdbestattet werden, einmalig pauschal und für Leichen, die nicht im Krematorium der Stadt Plauen eingeäschert oder auf kommunalen Friedhöfen der Stadt Plauen erdbestattet werden, je angefangenen Kalendertag erhoben.	25,00 €
6.4	Benutzung des Einbettraumes	35,00 €
6.5	Versand einer Urne innerhalb der BRD– inklusive 19 % Mehrwertsteuer	89,25 €
6.6	Vorbereitung und Begleitung der zweiten amtlichen Leichenschau einschließlich Bearbeitung der Begleitpapiere. Diese Gebühr wird nur für Leichen erhoben, die nicht im Krematorium der Stadt Plauen eingeäschert werden.	40,00 €
6.7	Aufbewahrung einer Urne über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus je angefangene Woche	10,00 €

## 7. Benutzung von Feierhallen und Verabschiedungsräumen

- 7.1 Feierhallen (einschließlich Dekoration und musikalischer Umrahmung)  
Die Nutzungszeit der Feierhallen beträgt 30 Minuten. Je weiterer begonnener Nutzungszeit von 30 Minuten sind 25 % der Grundgebühr im Sinne von Punkt 7.1.1 bis 7.1.3 zu entrichten.
- 7.1.1 große Feierhalle Hauptfriedhof  
(120 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich) 300,00 €
- 7.1.2 kleine Feierhalle Hauptfriedhof  
(40 Sitzplätze, keine Stehplätze möglich) 155,00 €
- 7.1.3 Feierhalle Friedhof Kauschwitz 77,00 €
- 7.2. Verabschiedungsräume (einschließlich Dekoration und musikalischer Umrahmung)  
Die Nutzungszeit der Verabschiedungsräume beträgt 30 Minuten für Verabschiedungen am Sarg und 15 Minuten für Verabschiedungen an der Urne. Je weiterer begonnener Nutzungszeit von 30 Minuten für Verabschiedungen am Sarg und 15 Minuten für Verabschiedungen an der Urne sind 25 % der Grundgebühr im Sinne von Punkt 7.2.1 bis 7.2.4 zu entrichten.
- 7.2.1 unbesetzt
- 7.2.2 Verabschiedungsraum groß – Verabschiedung am Sarg 110,00 €  
(20 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich)
- 7.2.3 Verabschiedungsraum groß – Verabschiedung an der Urne 65,00 €  
(20 Sitzplätze, weitere Stehplätze möglich)
- 7.2.4 Verabschiedungsraum klein – Verabschiedung an der Urne 40,00 €  
(12 Sitzplätze, keine Stehplätze möglich)

## III. Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Plauen über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29. März 2018 (Amtl. Veröffentlichung 2018/57 vom 09.04.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2021 (Amtl. Veröffentlichung 2021/205 vom 02.08.2021) außer Kraft.